

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 047/2025
--	------------------------

Betreff:

Wiederwahl des Kreisdirektors

Beratungsfolge	Termin
Kreistag Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke	28.03.2025

Beschlussvorschlag:

Herr Dr. Stefan Funke wird gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung für den Kreis Warendorf mit Wirkung vom 01.09.2025 für die Dauer von weiteren 8 Jahren zu den bisherigen Bedingungen zum Kreisdirektor des Kreises Warendorf wiedergewählt.

Erläuterungen:

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 07.07.2017 (vgl. Sitzungsvorlage 284/2017) Herrn Dr. Stefan Funke gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Kreisordnung (KrO) NRW in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung für den Kreis Warendorf mit Wirkung vom 01.09.2017 für die Dauer von acht Jahren zum Kreisdirektor des Kreises Warendorf gewählt. Die Wahlzeit von Herrn Kreisdirektor Dr. Stefan Funke endet somit am 31.08.2025.

Gemäß § 47 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) NRW sowie § 119 Abs. 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz (LBG) NRW darf die Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen; vorliegend ab dem 01.03.2025.

Bei einer Wiederwahl kann gemäß § 47 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Satz 2 GO NRW von einer Ausschreibung der Stelle abgesehen werden.

Die (Wieder-)Wahl des Kreisdirektors obliegt gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe d) KrO NRW dem Kreistag. Die Wiederwahl findet gemäß § 33 Abs. 2 KrO NRW in öffentlicher Sitzung statt und ist entsprechend § 35 Abs. 2 KrO NRW vorzunehmen.

Auszug aus § 35 Abs. 2 KrO NRW:

„Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.“

Die Wiederwahl des Kreisdirektors bedarf gemäß § 47 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW der Bestätigung der Bezirksregierung Münster.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat